

S t e l l u n g n a h m e

für den Innenausschuss des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung am 15. Juni 2009 zur

„Änderung des Waffenrechts“

I. Vorbemerkungen:

(1) Die Stellungnahme beruht auf meiner mehrjährigen Erfahrung bei der Verfolgung von Verstößen gegen das Waffengesetz als Dezernent und als Abteilungsleiter in der staatsanwaltschaftlichen Praxis, insbesondere nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Waffenrechts am 1. April 2003. Des Weiteren bin ich seit Jahren als Waffenbeauftragter der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz tätig.

(2) Es kann wohl gegenwärtig niemand zuverlässig sagen, wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse für den Umgang mit Schusswaffen in Deutschland von den Behörden für Privatpersonen ausgestellt wurden. Es bestehen nach meiner Kenntnis zureichende Anhaltspunkte, dass zwischen drei und fünf Millionen Waffenbesitzkarten ausgegeben wurden und in der Folge sicher nicht weniger als 10 Millionen Schusswaffen von Privatpersonen legal besessen werden. Aus meiner staatsanwaltschaftlichen Praxis sind mir jedoch nur sehr wenige Strafverfahren wegen Verstöße gegen das Waffenrecht erinnerlich, die sich gegen Beschuldigten richteten, die Inhaber einer gültigen waffenrechtlichen Erlaubnis waren. Diese wenigen Verfahren wurden fast durchweg wegen des Verdachts „leichterer“ Verstößen geführt, die nicht selten in der Komplexität des Waffengesetzes begründet waren (z.B. weil die Beschuldigten die Ausnahmetatbestände des § 12 WaffG falsch anwandten).

Im Zentrum der Strafverfolgungsbehörden standen und stehen Schusswaffen, die von den jeweiligen Beschuldigten illegal erlangt wurden. Neben dem Personenkreis der sich mit dem Ziel bewaffnet, unter Mitführung von Pistolen oder Revolvern Straftaten zu begehen, stellen nach meiner Überzeugung auch die übrigen Besitzer illegaler Schusswaffen ein nicht sicher einschätzbares Risiko für die öffentliche Sicherheit dar. Ohne empirisch gesicherte Zahlen zur Hand zu haben, bin ich im Lauf der Jahre unter Beachtung der geführten Ermittlungsverfahren und der Auswertung der Suizide mit Schusswaffen zu der Erkenntnis gelangt, dass die Zahl der in Deutschland illegal in der Hand von Privatpersonen befindenden Schusswaffen jedenfalls nicht kleiner ist als die Zahl der in Waffenbesitzkarten eingetragenen.

(3) Ich will hier Eingangs meine grundsätzliche Skepsis gegen gesetzgeberische Maßnahmen als Folge einzelner Aufsehen erregender und kaum fassbarer Straftaten nicht verschweigen. Natürlich muss das immense Leid der vielen Angehörigen und das sichtbare Mitgefühl in der Bevölkerung besonders starker Anlass sein nach Wegen zu suchen, vergleichbare Taten künftig möglichst zu verhindern. Die dabei entwickelten Ideen müssen aber auch frei von emotional beeinflussten Bewertungen einer Tauglichkeitsprüfung Stand halten. Wer die im polizeilichen Sprachgebrauch als „Amoklagen“ bezeichneten Einsätze näher überprüft wird feststellen, dass als Tatwerkzeuge keineswegs nur Schusswaffen und wohl nur in wenigen Fällen legal erworbene Faustfeuerwaffen in näherer und weiterer Vergangenheit zum Einsatz kamen. Solche Täter bedienen sich nicht selten verschiedener anderer Werkzeuge, voran Stichwaffen. Aber auch Autos wurden eingesetzt und sogar der Fall eines Flammenwerfers als Tatwaffe ist dokumentiert.

Nicht unbeachtet darf aus meiner Sicht auch bleiben, dass ein erkennbarer Zusammenhang zwischen einem eher einfachen legalen Zugang zu Schusswaffen in einem Staat und der Zahl von Amoklagen auf dessen Territorium ersichtlich nicht besteht. Nach meiner Kenntnis gilt innerhalb Europas nur in Großbritannien ein „schärferes“ Waffenrecht, dennoch sind mir in den letzten Jahren aus den übrigen Ländern Europas keine Medienberichte so genannter Amokläufe mit vielen Opfern erinnerlich.

(4) Die von allen Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden angenommen extrem hohe Zahlen nicht legal besessener Schusswaffen in Deutschland - trotz zum Teil empfindli-

cher Strafandrohung für diese Handlungen – zeigen für mich, dass es an einer vollständigen Akzeptanz des Waffengesetzes jedenfalls in beachtlichen Teilen der Bevölkerung fehlt. Es dürfte kaum ein Gesetz häufiger missachtet werden, als das Waffengesetz. An dieser Stelle möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass aus Sicht eines Strafverfolgers von tragischen Einzelfällen abgesehen, illegale Schusswaffen deutlich mehr Sorgen bereiten als legale Schusswaffen.

(5) Unabhängig von dem Eindruck der erschütternden Tat in Winnenden und Wendlingen am 11. März dieses Jahres sehe ich am Waffengesetz einigen Nachbesserungsbedarf, der ausweislich des vorliegenden gesetzgeberischen Initiativen voran der Koalitionsfraktionen jedenfalls weitgehend erkannt wurde und umgesetzt werden soll.

II. Bezüglich der einzelnen zu ändernden Normen möchte ich mich auf vier aus meiner Sicht wesentlichen Punkte beschränken:

1. Schießen mit „großkalibrigen“ Schusswaffen durch Minderjährige

Ich vermag nicht zu beurteilen, ob mit dieser Maßnahme die öffentliche Sicherheit verbessert werden kann. Da seit der schrecklichen Tat am 11. März „großkalibrige Pistolen“ immer wieder Gegenstand der öffentlichen Diskussion sind, sehe ich die Gefahr einer voran gefühlsbeeinflussten Bewertung. Der Begriff „Großkaliber“ ist meines Wissens nirgendwo verbindlich definiert; gemeint sind wohl Patronen für Schusswaffen mit einem Projektildurchmesser von mehr als 5,6 mm, denen ersichtlich eine besondere Gefährlichkeit zugeschrieben wird. Ohne Fachmann auf dem Gebiet der Wundballistik zu sein ist mir aufgrund meiner beruflichen Erfahrung bekannt, dass für das Verhalten von Geschossen beim Eindringen in menschliches Gewebe die Masse des Projektils nur ein Faktor ist. So sind mir aus meiner Praxis eine Reihe von Fällen tödlicher Verletzungen erinnerlich, die durch sog. Kleinkaliberwaffen verursacht wurden.

2. Verdachtsunabhängige Überprüfung der sicheren Aufbewahrung von Schusswaffen

Die Tat vom 11. März hat zumindest einen Verstoß gegen die Aufbewahrungspflichten aus § 36 WaffG und § 13 AWaffV offenbart. Der Vater des Täters hatte wahrscheinlich

zur vermeintlichen Eigensicherung im Bereich seiner Schlafstätte eine funktionsbereite Schusswaffe deponiert. Aus meiner staatsanwaltschaftlichen Praxis sind mir mehrere vergleichbare Fälle bekannt. Es scheint nach wie vor nicht nur völlig vereinzelt die Auffassung zu bestehen, eine Schusswaffe neben dem Bett sei zur Bekämpfung möglicher nächtlicher Eindringlinge in Wohnräume geeignet. Dieses Verhalten ist nicht nur mit Ausnahme der Fälle des § 19 WaffG Privatpersonen untersagt, es ist auch in besonderer Weise im „Einsatzfalle“ gefährlich, was ich hier nicht näher ausführen möchte.

Den im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen aufgezeigten Lösungsweg einer verdachtsunabhängigen Kontrolle der tatsächlichen Aufbewahrungssituation erlaubnispflichtiger Schusswaffen mit der Schaffung einer Strafnorm für den Fall der Verletzung der entsprechenden Pflichten, begrüße ich ausdrücklich. Sorgen bereiten mir allerdings nicht auszuschließende Defizite bei der Umsetzung der erweiterten Kontrollrechte durch die örtlichen Waffenbehörden angesichts der nicht selten anzutreffenden geringen Personaldichte. Daher halte ich es für prüfenswert, ob man zur Informationsgewinnung im Bereich der Sportschützen - als mit Abstand größten Gruppe legaler Waffenbesetzer - die schießsportlichen Vereine mit „ins Boot“ holt, ohne diesen natürlich hoheitliche Aufgaben aufzubürden. So normiert § 15 Abs. 5 WaffG die Pflicht dieser Vereine, die Behörden vom Ende der Mitgliedschaft ihrer Erlaubnisinhaber zu unterrichten. Vorhandene zureichende Hinweise auf eine nicht mehr gegebene Zuverlässigkeit oder auf bekannt gewordene Mängel bei der Aufbewahrung von Schusswaffen durch Vereinsmitglieder dürfen der Waffenbehörde gegenwärtig verschwiegen werden.

Den Vorschlag, (legale) Schusswaffen weitgehend oder vollständig nicht mehr in den Wohnräumen des privaten Erlaubnisinhabers, sondern zum Beispiel gesammelt aufzubewahren, halte ich nicht für weiterführend. Die Ansammlung einer großen Zahl von Schusswaffen an einem Ort ist trotz aller denkbaren Möglichkeiten der Sicherung ein großer Anreiz für Straftäter, hier eine lukrative Tat zu begehen. Da Schützen nicht gezwungen sind nur in dem Verein zu schießen dem sie angehören, können sich Erlaubnisinhaber ihre Waffe jederzeit mit einem entsprechenden Hinweis aushändigen lassen. Wer eine Straftat mit dieser Schusswaffe plant, wird sie einfach nicht zurückgeben und sodann einsetzen. Insgesamt überwiegt das Risiko für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei einer zentralen Aufbewahrung legaler Schusswaffen gegenüber der gesetzmäßigen Verwahrung in Privathaushalten aus meiner Sicht sehr deutlich.

3. Einführung eines nationalen Waffenregisters

Auch insoweit begrüße ich den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen ausdrücklich. Mit einem computergestützten bundesweiten Waffenregister wird nicht nur endlich Klarheit bezüglich der Frage geschaffen, wie viele legale Schusswaffen in Privatbesitz sind, im Falle des Online-Zugriffs auf die Datei durch die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden – wovon ich ausgehe – können sich auch Verbesserungen für die persönliche Sicherheit von Kräften der Polizei ergeben. Eine zum Beispiel zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung im häuslichen Bereich gerufene Polizeistreife kann durch die Einsatzzentrale auf vorhandene legale Schusswaffen hingewiesen werden. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte haben sodann die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen der Eigensicherung zu ergreifen.

Für prüfenswert halte ich die Frage, ob die gegenwärtige Formulierung des § 43a WaffG-E unter Beachtung der Systematik des Waffengesetzes deutlich erkennen lassen, dass behördlich angeschaffte und eingesetzte Schusswaffen nicht in das Verzeichnis aufzunehmen sind. Gegebenenfalls sollte der Katalog der Behörden in § 55 Abs. 1 WaffG zum Beispiel um die Justizverwaltungen des Bundes und der Länder erweitert werden.

4. Befristete Amnestie für die Abgabe von Schusswaffen

Wie Eingangs schon ausgeführt stellen illegale Schusswaffen eine deutlich größere Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar als legal erworbene und besessene Schusswaffen. Alle Anstrengungen die unternommen werden, um die Zahl illegaler Waffen - voran Pistolen und Revolver - zu verringern, verdient aus meiner Sicht ausdrückliche Unterstützung.

Auf Nachfrage bei einer Reihe von Waffenbehörden in Rheinland-Pfalz wurde mir mitgeteilt, dass gegenwärtig sicher in der Folge der Tat vom 11. März in nicht unbedeutenden Umfang Schusswaffen abgegeben werden. Auch von Polizeidienststellen wird Vergleichbares berichtet. Allerdings muss hinzugefügt werden, dass es sich doch häufig bei den Waffen um sog. Flobert-Gewehre oder alte und nicht selten kaum noch brauchbare Kleinkalibergewehre handelt. Die beiden vorgeschlagenen Amnestieregelungen begrüße ich daher ausdrücklich.

Allerdings sollte aus meiner Sicht geprüft werden, ob über den Vorschlag der Koalitionsfraktionen und der FDP hinaus eine weitergehende Amnestie noch zielführender wäre.

Da seit Inkrafttreten des WaffRNeuRegG auch der Besitz von erlaubnispflichtiger Munition strafbar ist, halte ich auch eine Amnestie für den Fall der freiwilligen Abgabe von entsprechender Munition für sinnvoll.

Um auch an die Personen heranzukommen, die illegal erlangte Schusswaffen nicht abgeben wollen, halte ich es sei überlegenswert eine vergleichbare Regelung wie sie in § 59 WaffG 1972/1976 enthalten war, einzuführen. Damals erhielt eine Waffenbesitzkarte ohne Munitionserwerbserlaubnis, wer seine Schusswaffe fristgerecht anmeldete, zuverlässig war und bereit war, diese ordnungsgemäß aufzubewahren. Eventuell vorhandene Munition muss selbstverständlich abgegeben werden.

Dieser Weg erscheint auf den ersten Blick nicht angemessen, würde aber zweifellos die Zahl der illegalen Schusswaffen – vor allem der bei Straftaten zumeist verwendeten Kurzwaffen – in Deutschland wohl stark reduzieren verhelfen.

Zusammenfassend vertrete ich die Auffassung,

- die dringend notwendigen Kontrollen der Aufbewahrungssituation in Privathaushalten müssen auch vor Ort tatsächlich gewährleistet sein
- ein Waffenregister für private Schusswaffen ist notwendig und sinnvoll
- eine wirksame Amnestie ist erforderlich, um die Zahl der illegalen Schusswaffen in Deutschland zu reduzieren
- weitergehende Verschärfungen des Waffenrechts sind nicht geeignet, die öffentliche Sicherheit zu erhöhen und stellen kein Mittel dar, um Amokläufe künftig zu verhindern – es steht eher zu befürchten, dass sich dann die Zahl der illegalen Schusswaffen erhöhen könnte